

22.09.93

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Weinrechts

Punkt 27 der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Empfehlung in Ziffer 8 der Drucksache 504/1/93 erhält folgende Fassung:

8. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1, 3 und 4 Weingesetz)

In Artikel 1 ist § 9 wie folgt zu ändern:

a) in Absatz 1 Satz 2 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Tafelwein, Qualitätswein b.A. oder Qualitätswein mit Prädikat
(Qualitätsgruppen)"

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Satz 1 kann über die in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Kriterien hinaus der Hektarertrag für Qualitätsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Wird der Hektarertrag für Qualitätsgruppen unterschiedlich festgesetzt, so darf dieser für Tafelwein 150 Hektoliter nicht übersteigen. Soweit der für Tafelwein gesondert festgelegte Hektarhöchstertrag den Hektarhöchstertrag der anderen Qualitätsgruppen übersteigt, so ist er in der Höhe des übersteigenden Ertrages bei den anderen Qualitätsgruppen anzurechnen. Dabei darf der jährliche Höchstertrag eines Betriebes je Hektar den Hektarertrag gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht übersteigen."

c) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Mit den Änderungen sollen Tafelweine mit einer Obergrenze von 150 hl im Rahmen des sogenannten Qualitätsstufenmodells in die Regelung des zulässigen Hektarertrags einbezogen werden. Damit erübrigt sich die Festsetzung eines zulässigen Hektarertrags für Qualitätsschaumwein.

Durch die Festlegung eines gesonderten Hektarhöchstertrages für Tafelwein darf kein Anreiz geschaffen werden, die Weinmengen eines Betriebes überproportional zu erhöhen. Aus diesem Grund muß in dem Fall, daß von dem gesonderten Hektarhöchstertrag für Tafelwein Gebrauch gemacht wird, der überschießende Ertrag auf die anderen Qualitätsgruppen (Qualitätswein b.A. oder Qualitätswein mit Prädikat) reduzierend angerechnet werden.